

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 21.

Donnerstag, den 14. Dezember

1911.

(Ord. 7. 12. 1911 Nr. 11724.)

Einträge ins Taufbuch betr.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob von den standesamtlichen Mitteilungen über bürgerliche Eheschließungen, Vaterschaftserklärungen, Adoption usw., im Taufbuche ein Vermerk zu machen sei, verordnen wir, daß dieses von allen Pfarrern der Erzdiözese zu geschehen habe, da solche Einträge einen willkommenen Aufschluß über den status liber, über gewisse Ehehindernisse und den auch in pfarramtlichen Schreiben zu gebrauchenden bürgerlichen Namen gewähren.

Danach soll künftighin die Tatsache einer bloßen Ziviltrauung in Rubr. 2, Vaterschaftserklärung, Adoption, bürgerlichen Legitimation, Namensänderung in Rubr. 3 des Taufbuches eingetragen werden.

Bei Ausstellung von Taufzeugnissen, Proklamationscheinen usw. ist jeweils der zufolge des eingetragenen Aktes maßgebende bürgerliche Familienname zu gebrauchen, selbstverständlich ohne den Beisatz „ehelicher Sohn“ (eheliche Tochter), sofern der Täufling nicht auch als kirchlich legitimiert zu erachten ist.

Freiburg, den 7. Dezember 1911.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R.D.St.N. 28. 11. 1911 Nr. 36743.)

Versicherung gegen Feuerschaden und Einbruchdiebstahl betr.

Zum Abschluß von Verträgen wegen Versicherung der Fahrnisse usw. gegen Feuerschaden und gegen Einbruchdiebstahl bedürfen die Stiftungsräte dann keiner besonderen höheren Genehmigung, wenn die Verträge mit den von den Oberbehörden empfohlenen Gesellschaften nach Maßgabe der mit diesen von den Oberbehörden vereinbarten Bedingungen abgeschlossen werden.

Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen sind die Stiftungsräte ohne besondere höhere Genehmigung auch befugt, die Prämien auf die zur Zahlung der Beiträge pflichtigen Fonds und Kassen (Kirchenfonds, Kirchengemeindekassen usw.) anzutweisen und zwar selbst dann, wenn die Zahlung mehrere Jahre nacheinander erfolgen soll oder den Betrag, bis zu welchem der Stiftungsrat sonst verfügen darf — z. Bt. 60 M. —, übersteigt. Eine besondere Genehmigung ist jedoch stets erforderlich, wenn die Zahlung nicht aus den laufenden Einnahmen, sondern aus dem Kapitalvermögen erfolgen soll.

Bei Anweisung auf Kirchengemeindekassen sind die Vorschriften des Ortskirchensteuergesetzes zu beachten.

Zum Abschluß von Verträgen mit anderen als den von den Oberbehörden zugelassenen Gesellschaften sind die Stiftungsräte nicht zuständig; ebenso nicht zu Versicherungen unter anderen als den von den Oberbehörden vereinbarten Bedingungen.

Die Prüfung der Versicherungsverträge erfolgt bei der Rechnungsabhör. Hinsichtlich der Versicherungen gegen Feuerschaden verbleibt es bei den bisherigen Rechnungsvorträgen; wegen etwaiger Versicherungen gegen Einbruchdiebstahl ist in der Rechnung — z. Bt. unter Abteilung II 5 c der Ausgabe — Vormerkung zu machen. Der Vortrag in der Rechnung muß enthalten: Nummer und Ausstellungstag des Versicherungsscheines, Dauer der Versicherung,

Höhe der Jahresprämie und Entzifferung der Prämie nach der Höhe und der Art (auch Verschlußart) der einzelnen versicherten Werte. Die nötigen Angaben können aus den von der Versicherungsgesellschaft ausgestellten Versicherungsscheinen entnommen werden. Soweit die bisher ausgefertigten Scheine diese Angaben nicht enthalten, werden die Scheine von der Versicherungsgesellschaft in der nächsten Zeit durch neue ersetzt werden; sie sind gegen Hinterlegungsschein zur Rechnung in der Stiftungskasse zu verwahren.

Wegen der zugelassenen Versicherungsgesellschaften wird auf die Bekanntmachungen im Erz. Anzeigebblatt 1910 Seite 168 und 1911 Seite 345 verwiesen.

Karlsruhe, den 28. November 1911.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Feyer.

Stadelbacher.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründe wird zur Bewerbung ausgeschrieben:

Tunsel, Dekanats Breisach, mit einem Einkommen von 3605 M. außer 165 M. 34 S. Gebühren für Abhaltung von 175 gestifteten Jahrtagen und außer 16 M. für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeßelben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

26. November: Josef Albrecht Grieshaber, Pfarrverweser in Niedern, auf diese Pfarrei.
 26. " Richard Michele, Pfarrer mit Absenz von Ludwigshafen, Pfarrverweser in Hoppetenzell, auf die Pfarrei Ubstadt.

Befetzungen.

27. November: Emil Widmann, Vikar in Inzlingen, als Kaplaneiverweser nach Pfullendorf.
 27. " Georg Elzer, Vikar in Wahlen, i. g. E. nach Inzlingen.
 27. " Karl Hasenfus, Pfarrer in Elchesheim, mit Absenz als Kaplaneiverweser nach Allensbach.
 27. " Bernhard Hoffmann, Pfarrverweser in Durmersheim, i. g. E. nach Elchesheim.
 27. " Alois Baas, Pfarrverweser in Schweighausen, i. g. E. nach Güttenbach.
 30. " Karl Spitzmüller, Vikar in St. Blasien, i. g. E. nach Engen.
 1. Dezember: Adolf Gaa, Vikar in Kesselwangen, i. g. E. nach Wahlen.
 2. " Josef Fischer, Pfarrverweser in Bonndorf, i. g. E. nach Rusbach, Def. Offenburg.
 2. " Adolf Koch, Pfarrverweser in Oberharmersbach, i. g. E. nach Oberöwisheim.
 4. " Wendelin Fahrmeier, Vikar in Meersburg, i. g. E. nach Weinheim.

Sterbfall.

4. Dezember: Josef Buch, resignierter Pfarrer von Tunsel, † in Niedlingen (Württemberg).

R. I. P.

folgt in mind. Band 6 Folio